

# RS OGH 1985/2/21 6Ob555/84, 3Ob122/04v, 2Ob98/07m, 1Ob211/21t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1985

## Norm

EheG §82 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Wurde nicht ausgeschütteter Gewinn einer GmbH, an der einer der früheren Ehepartner Anteile besitzt, als Rücklage verwendet, gehört er unabhängig davon jedenfalls zum Unternehmen der Gesellschaft, ob die Heranziehung des Gewinnes zur Bildung von Rücklagen mit einem Konsumverzicht des anderen verbunden war oder und ob und in welcher Höhe dadurch der Wert des Geschäftsanteiles der Gesellschafter gestiegen ist.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 555/84  
Entscheidungstext OGH 21.02.1985 6 Ob 555/84  
Veröff: RdW 1985,246
- 3 Ob 122/04v  
Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 122/04v  
Vgl auch; Beisatz: Nicht ausgeschütteter Gewinn fällt somit nicht in die Aufteilungsmasse, wenn er reinvestiert oder in Unternehmensrücklagen angelegt wird. (T1); Veröff: SZ 2005/62
- 2 Ob 98/07m  
Entscheidungstext OGH 28.06.2007 2 Ob 98/07m  
Auch
- 1 Ob 211/21t  
Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 211/21t  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057779

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)